



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Vermessung und Geomatik
Rue Joseph-Piller 13, 1701 Fribourg

An die Büros, welche mit den
Gebäudeaufnahmen beauftragt wurden.

Service du cadastre et de la géomatique SCG
Amt für Vermessung und Geomatik VGA

Rue Joseph-Piller 13, 1701 Fribourg

T +41 26 305 35 56, E-Mail: scg@fr.ch
www.fr.ch/vga

—
Unser Zeichen: DUR/daf
Telefon: +41 26 305 35 56
E-Mail: scg@fr.ch

Freiburg, den 2. Dezember 2016

VGA-Express Nr. 2016 / 1

Gebäudeaufnahmen – Diverse Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei einer Sitzung bezüglich der Gebäudeaufnahmen nach neuer Ordnung, haben die technische Kommission, das Grundbuch und unser Amt die angefallenen Fragen analysiert.

1. Wer verwaltet die Listen der laufenden Arbeiten? Reservierung des DSK2-Akts für die « Gebäudeaufnahmedossiers » gemäss Art. 86ff AVG?

Die Büros müssen ihre Listen selber führen und darauf achten, dass die Arbeiten nicht in Verzug geraten. Das VGA erstellt jeweils die statistischen Informationen der Arbeiten nach neuer Ordnung mit Hilfe der in DSK2 erfassten Informationen. Damit dies durchgeführt werden kann, bitten wir die Büros die Aufträge für die dem Übereinstimmungsnachweis beizufügende Erklärung mittels eines DSK2-Akts zu eröffnen und in den Redaktionsstatus zu setzen, damit auch die Prioritäten geregelt werden können. Die Erklärung muss ebenfalls in der GED DSK2 abgelegt werden.

2. Wie müssen Gebäudeaufnahmen in laufenden Erstvermessungen behandelt werden?

Wie in der [Richtlinien des VGA Nr. 2015 / 02](#) beschrieben, wird nach wie vor die Einholung der Zustimmung des NV-Beauftragten zur Erstellung des Verbals vorausgesetzt, solange die Ersterhebung im Grundbuch nicht anerkannt wurde. Das VGA kontrolliert dies und weist die Nachführungsressorts ab, welche keine Zustimmung vorweisen können.

Die Zustimmung, welche vom NV-Beauftragten eingeholt werden muss, muss in digitaler Form im DSK2-Akt abgelegt werden.

Somit muss die bestehende Richtlinie nicht geändert werden, da die darin enthaltenen Regeln nicht geändert wurden.

3. Übereinstimmungsnachweise, welche vor dem 1. Januar 2016 durchgeführt wurden?

Wenn ein Übereinstimmungsnachweis vor dem 1. Januar 2016 durchgeführt wurde aber kein Nachführungsauftrag erteilt wurde, kann der Geometer gemäss neuem Recht das Gebäudeaufnahmedossier erstellen.

4. Wie erfasse ich die Adressen der Nebengebäude?

Zurzeit werden die Richtlinien auf Stufe Bund zur Thematik Adressen überarbeitet. Das VGA wird somit die kantonale Praxis noch nicht ändern, bevor die neuen Regeln bekannt sind.

Bis dahin werden die Nebengebäude folgendermassen adressiert:

Sind es freistehende Bauten mit einer eigenen Schätzung muss man ihnen einen Gebäudeeingang zuteilen, dessen Nummer aus der Nummer des Hauptgebäudes und einem Buchstaben zusammengesetzt ist. Der Buchstabe muss demjenigen des GWR (zugänglich via den Online-Karten des Kantons Freiburg) entsprechen, welcher von der Gemeinde erfasst wurde; in der Regel "a", "b", "c", kleingeschrieben und an die Nummer angehängt (z.B. 12a, 12b,...). Für die « Transformatorenstationen » wird der Buchstabe "e" verwendet (gemäss gängiger Praxis). Falls die Angaben noch nicht vorliegen, werden sie durch den Geometer gemäss oben aufgeführten Regeln erfasst.

Die Vermessung wird alle für die KGV notwendigen Daten (LS, BB, Adressen, EGID, ...) im neuen « Gebäudereferenzdatensatz » zur Verfügung stellen!

* Siehe Art. 25b Abs. 2 AVG: *Die Gemeinden sind für die Vergabe der strassenweisen Hausnummerierung zuständig. Das Amt erlässt entsprechende Empfehlungen.*

5. Wie lautet der Text für die Anmeldung zur Eintragung im Grundbuch?

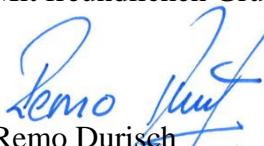
Da das Dossier durch das VGA ausgedruckt wird, bitten wir Sie folgenden Text zu verwenden:

« Das vorliegende Gebäudeaufnahmedossier wurde durch **die Geometerin / den Geometer „Name Geometer/in“** erstellt und von **ihr / ihm** zur Kontrolle und zur Unterschrift für die Grundbuchanmeldung dem Amt für Vermessung und Geomatik zugestellt. »

Unterschrift VGA

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Remo Durisch
Kantonsgeometer

Kopie
- Grundbuchämter